

Anforderungsbestimmungen für Übungsleiter

Die Übungsleiter sowie die Aspiranten sind für die Anfänger, Kunden sowie für alle anderen ein Vorbild, sie sind angehalten, sich entsprechend zu verhalten.

1. Der Übungsleiter-Aspirant muss durch die Regionalgruppe, bei der er Mitglied ist, vorgeschlagen und durch eine Abstimmung an der Regionalgruppen Generalversammlung angenommen werden. Neue Aspiranten müssen nach der Wahl der Technischen Kommission (TK) innerhalb eines Monats zur Bestätigung bekannt gegeben werden.
Der Aspirant muss ein Mitglied des SSDS und einer Regionalgruppe sein.
2. Der Übungsleiter-Aspirant muss einen Hund von Klasse 1 bis Klasse 2 an Herdengebrauchshunde-Prüfungen ausgebildet und geführt haben. In Klasse 2 müssen zwei AKZs erreicht werden.
3. Der Aspirant wird, nachdem er von der RG als Übungsleiter-Aspirant vorgeschlagen und angenommen wurde, einem erfahrenen Übungsleiter ein Jahr lang als Aspirant zugeteilt, bei dem er seiner Tätigkeit als Herdengebrauchshundeausbildner (Übungsleiter) nachgehen muss.
4. Während der Aspirantenzeit muss mindestens ein Übungsleiterkurs bzw. der Aspirantenkurs (findet alle 2 Jahre statt) absolviert werden. Zusätzliche Kursbesuche der SKG/TKGS, des SSDS, des SSZV und des BGK sind erwünscht.
5. Nach Abschluss des Aspirantenkurses erfolgt eine theoretische Abschlussprüfung durch den SSDS. Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung ist es für den Übungsleiter Pflicht, innerhalb von drei Kalenderjahren mindestens zwei Weiterbildungskurse, welche vom SSDS oder von einer Regionalgruppe angeboten werden, zu besuchen.
6. Aspiranten dürfen von der RG gewählt werden, auch wenn sie die Bedingungen #2 nicht erfüllen. Es besteht die Möglichkeit vom Aspiranten- auf Übungsleiter-Status zu kommen ohne Teilnahme an Klasse 1- und Klasse 2 Prüfungen. Ein Aspirant, welcher während 5 Jahren in der RG Kurse leitet, kann durch die Teilnahme an Farmtrials, an welchen er zwei Mal über dem Durchschnitt liegende Resultate erzielt, zum Übungsleiter ernannt werden.

Die RGs sind verantwortlich für Ihre Übungsleiter. In drei Jahren müssen zwei Übungsleiter-Kurse besucht werden. Falls dies nicht der Fall ist, sollen die RG-Präsidenten bei den Übungsleitern nachfragen. Übungsleiter, welche schon 10 Jahre

im Amt sind, müssen nur noch alle 5 Jahre einen Übungsleiterkurs besuchen. Für Übungsleiter, welche schon 15 Jahre im Amt sind, ist ein Kursbesuch nicht mehr zwingend / freiwillig